

Statuten PBK Bau Aargau

Präambel¹

Gestützt auf Art. 76 Abs. 1 des Landesmantelvertrages für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) sind die lokalen Vertragsparteien verpflichtet, eine Paritätische Berufskommission in der Rechtsform eines Vereins zu bilden. Die Statuten dieses Vereins sind von den Vertragsparteien des LMV zu genehmigen (Art. 76 Abs. 1 2. Satz LMV). In diesem Sinne bestellen die lokalen Vertragsparteien die **PBK Bau Aargau** (Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe Kanton Aargau) gemäss Art. 76ff LMV.

Die **PBK Bau Aargau** berücksichtigt bei der Erfüllung ihres Vereinszwecks die vom Parifonds Bau (Art. 8 LMV) verabschiedeten Vollzugs-, Bildungs- und Finanzierungsrichtlinien. Des Weiteren beachtet sie die Statuten sowie das Leistungsreglement des Parifonds Bau.

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen **PBK Bau Aargau** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

² Sitz des Vereins ist Aarau.

Art. 2 Vereinszweck

¹ Der **PBK Bau Aargau** obliegt die einheitliche Anwendung und der Vollzug des LMV sowie die Umsetzung der Vorgaben im Bildungsbereich des Parifonds Bau (Art. 8 LMV) auf dem Gebiet des Kantons Aargau. Bei der Ausübung des Vereinszwecks berücksichtigt die **PBK Bau Aargau** die Vorgaben gemäss Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV), die Statuten sowie das Leistungsreglement des Parifonds Bau.

² Der Verein bezweckt die Wahrnehmung aller Aufgaben und Kompetenzen, die der PBK Aargau gemäss LMV und nach den Vollzugsrichtlinien der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK Bauhauptgewerbe, - inklusive der jeweils dazugehörigen Anhänge, Zusatzvereinbarungen, Lohnvereinbarungen, Protokollvereinbarungen usw., - zugewiesen sind. Dasselbe gilt für die Aufgaben und Kompetenzen im

¹ Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird in den Statuten jeweils nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gelten die Bestimmungen der vorliegenden Statuten auch für alle Vertreterinnen weiblichen Geschlechts.

Bildungsbereich des Parifonds Bau (Art. 8 LMV, Statuten und Leistungsreglement des Parifonds Bau).

³ Die PBK Aargau kann weitere Aufgaben im Mandatsverhältnis für Dritte übernehmen. Hierbei kann es sich insbesondere um Mandate des Schweizerischen Parifonds Bau, der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR), um Aufträge im Rahmen der flankierenden Massnahmen (Entsendegesetzgebung) handeln.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die Mitglieder des Vereins sind:

baumeister verband aargau

als Arbeitgeberverband einerseits

sowie

Unia Region Aargau

Syna Region Aargau

als Arbeitnehmerverbände andererseits.

² Die Aufnahme neuer Mitglieder, der Austritt oder die Ausschliessung eines Mitgliedes ist ohne Statutenänderung nicht möglich.

Art. 4 Finanzierung

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeiträge vom Parifonds Bau
- Einnahmen aus Konventionalstrafen
- Einnahmen aus Kontroll- und Verfahrenskosten
- Einnahmen aus Mandaten von Dritten
- allfälligen Finanzerträgen aus dem Vereinsvermögen

² Die Einnahmen der **PBK Bau Aargau** sind im Sinne des Vereinszwecks sowie der Statuten und des Leistungsreglements Parifonds Bau zu verwenden. Der Parifonds Bau finanziert nach Massgabe seiner Statuten seines Leistungsreglements sowie nach den Finanzierungsrichtlinien die Vollzugs- und Aus-/Weiterbildungstätigkeiten der **PBK Bau Aargau**.

³ Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der **PBK Bau Aargau** haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

⁴ Einnahmen aus Mandaten von Dritten haben mindestens kostendeckend zu sein.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

Art. 6 Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung ist paritätisch zusammengesetzt und besteht insgesamt aus **10** Vertretern der Mitgliederverbände. An der Vereinsversammlung stehen den Vereinsmitgliedern die folgenden, unter den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen paritätisch verteilten Stimmrechte zu:

- baumeister verband aargau 5 Stimmen
- Unia Region Aargau 3 Stimmen
- Syna Region Aargau 2 Stimmen

² Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ernennen die von ihrer Organisation delegierten Vertreter und Ersatzmitglieder der Vereinsversammlung und des Vorstandes selber. Ist ein Mitgliedervertreter an der Teilnahme verhindert, nimmt ein vom entsprechenden Mitgliederverband bezeichnetes Ersatzmitglied mit gleichen Rechten und Pflichten an der Sitzung teil.

³ Aus dem Kreise der Vereinsmitglieder ernennen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen an der Vereinsversammlung die Geschäftsleitung.

⁴ Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt mindestens einmal pro Jahr, im Übrigen nach Bedarf. Die Einberufung erfolgt schriftlich, 14 Tage im Voraus durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Geschäftsführer oder, wenn beide verhindert sind, die Geschäftsstelle. Im Weiteren können mindestens drei Vereinsmitglieder verlangen, dass eine Vereinsversammlung einberufen wird.

⁵ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.

⁶ Vereinsbeschlüsse und Wahlen sind nur gültig, wenn sie eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Vor einer Abstimmung ist jeweils die Parität zwischen der Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerstimmen herzustellen. Dem Präsidenten steht kein Stichentscheid zu. Geschäfte, über die kein Beschluss gefasst werden kann, kommen bei der nächsten Versammlung nochmals zur Abstimmung.

Art. 7 Aufgaben der Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung wählt jährlich den Präsidenten, den Geschäftsführer, sowie die Revisionsstelle.

² Die Vereinsversammlung legt nach den Finanzierungs-Richtlinien des Parifonds Bau die Entschädigungen für die Arbeit der **PBK Bau Aargau** fest.

³ Die Vereinsversammlung verabschiedet zuhanden des Parifonds Bau den Tätigkeitsbericht, das Budget, die Jahresrechnung und den Revisorenbericht.

⁴ Die Vereinsversammlung genehmigt – unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Vertragsparteien des LMV – Statutenänderungen.

Art. 8 Vorstand der PBK Bau Aargau

¹ Der Vorstand setzt sich paritätisch aus der Geschäftsleitung und aus 2 Vorstandsmitgliedern zusammen.

² Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme verhindert, nimmt das vom entsprechenden Mitgliederverband selbständig bezeichnete Ersatz-Vorstandsmitglied mit gleichen Rechten und Pflichten an der Vorstandssitzung teil.

³ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist für die ordnungsgemässe Erledigung aller Vereinsaufgaben zuständig.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite je 2 Vertreter anwesend sind. Über Gegenstände, die nicht vorgängig angekündigt wurden, kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und kein Vorstandsmitglied gegen die Beschlussfassung über den nicht vorgängig angekündigten Gegenstand Einspruch erhebt.

⁶ Der Vorstand erlässt - unter Berücksichtigung der Vorgaben des Parifonds Bau - ein Reglement über die Führung der Geschäftsstelle und schliesst allenfalls entsprechende Vereinbarungen ab.

Art. 9 Geschäftsleitung der PBK Bau Aargau

¹ Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Präsidenten und dem Geschäftsführer der **PBK Bau Aargau** zusammen.

² Der Präsident wird von der Arbeitnehmerseite gestellt, der Geschäftsführer von der Arbeitgeberseite.

³ Die Geschäftsleitung erledigt die einzelnen Geschäfte im Auftrag des Vorstandes.

⁴ Der Präsident oder der Geschäftsführer berufen die Vereinsversammlung und zur Behandlung einzelner Sachgeschäfte die Vorstandssitzung ein. Der Präsident leitet die Vereinsversammlung und die Vorstandssitzung.

⁵Im Verhinderungsfalle des Präsidenten erfolgt die Leitung der Vereinsversammlung und / oder der Vorstandssitzung durch den Geschäftsführer.

Art. 10 Geschäftsführer

¹ Der Geschäftsführer hat sich an die Weisungen des Vorstandes, insbesondere an das Reglement des Vorstandes über die Führung der Geschäftsstelle, zu halten und unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.

² Die Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten des Geschäftsführers sind im Reglement über die Führung der Geschäftsstelle festgehalten.

Art. 11 Unterschriftenregelung

¹ Die Geschäftsleitung zeichnet für den Verein kollektiv zu Zweien.

² Ist ein Geschäftsleitungsmitglied für die Unterzeichnung verhindert, ergänzt ein Mitglied des Vorstandes die Unterschrift kollektiv zu Zweien. Beim Ausfall beider Geschäftsleitungsmitglieder zeichnen zwei Mitglieder des Vorstandes kollektiv zu Zweien.

³ Die Kollektivunterschrift muss paritätisch geleistet werden.

Art. 12 Ausstand, Schweigepflicht und Datenschutz

¹ Mitglieder des Vorstands oder Geschäftsleitung und der Geschäftsführer treten in den Ausstand, wenn sie selbst, ihre Ehegatten oder ihre nahen Verwandten an einem Sachgeschäft ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

² Während der gesamten Dauer eines Verfahrens vor der PBK Aargau ist jegliche Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit über den Verlauf und den Inhalt der Verhandlungen untersagt. Eine sachliche Information der Mitglieder ist gestattet.

³ Bei der Behandlung von Einzelfällen unterliegen die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer der Schweigepflicht und den Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes.

Art. 13 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr eine externe, professionelle Revisionsstelle.

Art. 14 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur während eines vertragslosen Zustandes LMV durch die Vereinsversammlung mit der Zustimmung aller Mitglieder und nach Zustimmung aller Vertragsparteien des LMV erfolgen.

² Tritt in Bezug auf den LMV ein vertragsloser Zustand ein, sind laufende Geschäfte vor der Liquidation des Vereins mit vollständiger Ablage aller entsprechenden Dokumente abzuschliessen.

³ Das bei der Auflösung nach Tilgung aller Schulden verbleibende Vereinsvermögen wird dem Parifonds Bau zugewiesen.

Art. 15 Statutenänderungen

¹ Statutenänderungen sind durch die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu beschliessen.

² Statutenänderungen kommen nur nach Zustimmung durch die Vertragsparteien des LMV gültig zustande.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind nach ihrer Genehmigung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien des LMV auf den **1. Januar 2010** in Kraft getreten.

baumeister verband aargau

Aarau, 22. Februar 2010

R. Meyer G. Moser

Schweizerischer Baumeisterverband

Zürich,

D. Lehmann J.P. Grossmann

Unia Region Aargau

Aarau, 22. Februar 2010

K. Emmenegger S. Gnos

Syna Region Aargau

Aarau, 22. Februar 2010

O. Hippele Th. Amsler

Unia Schweiz

.....

H.U. Scheidegger A. Kaufmann

Syna Schweiz

.....

E. Zülle K. Regotz